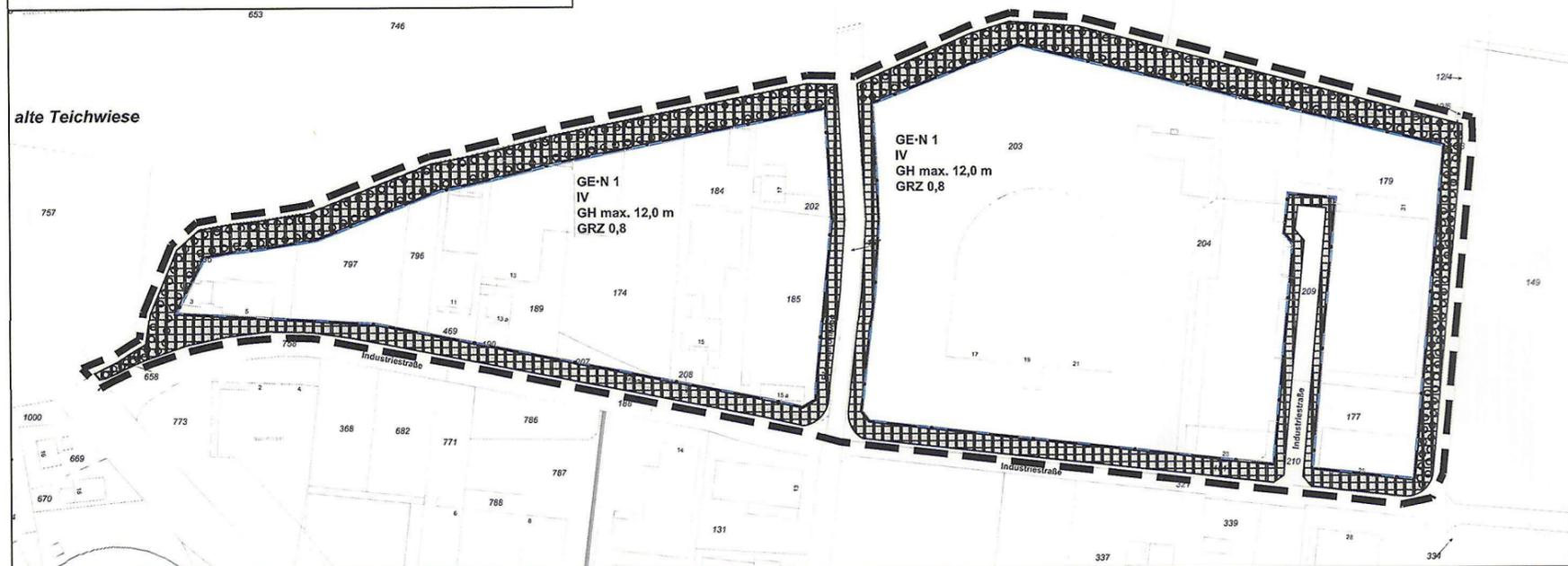


6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Hannighorst" gemäß § 2 (1) i.V.m § 13 BauGB

ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES



Die 6. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4a "Hannighorst" ist entworfen und angefertigt von Enderweit + Partner GmbH, Bielefeld.

Bielefeld, im Juni 2015

Der Rat der Stadt Spenge hat am 16.12.2014 beschlossen, die 6. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4a "Hannighorst" gemäß § 2 (1) i.V.m. 13 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zu betreiben.

Spenge, den 26.06.2015 Stadt Spenge
Der Bürgermeister I.V.



Die 6. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4a "Hannighorst" gemäß § 10 BauGB ist vom Rat der Stadt Spenge am 21.05.2015 als Satzung beschlossen worden.

Spenge, den 26.06.2015



Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung ist am 26.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 26.06.2015 öffentlich aus.

Spenge, 26.06.2015



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES

2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen im SO-Gebiet sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe),
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Untere Bezugspunkte:

- die Oberkante des am vorhandenen Gebäude (Haus-Nr. 6, Industriestraße, Flurstücke 368 und 682) angrenzenden Parkplatzes.

Die Gebäudehöhe (GH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß von 9,0 m überschreiten.

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen in den GE-N-Gebieten sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe),
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Untere Bezugspunkte:

- die Oberkante der nächst gelegenen ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, installationstechnische Bauteile, Rohrleitungen, Filteranlagen und dergleichen (in erheblich untergeordnetem Flächenumfang) um maximal 2,0 m.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen im SO-Gebiet sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe),
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Untere Bezugspunkte:

- die Oberkante des am vorhandenen Gebäude (Haus-Nr. 6, Industriestraße, Flurstücke 368 und 682) angrenzenden Parkplatzes.

Die Gebäudehöhe (GH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß von 9,0 m überschreiten.

Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen in den GE-N-Gebieten sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Obere Bezugspunkte:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe),
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Untere Bezugspunkte:

- die Oberkante der nächst gelegenen ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, (z.B. Dachterrassen), installationstechnische Bauteile, (z.B. Rohrleitungen, Filteranlagen), sowie technische Aufbauten, (z.B. Treppenhäuser und Aufzugsschächte), jeweils in erheblich untergeordnetem Flächenumfang um maximal 2,0 m.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4a "Hannighorst" bleiben erhalten.

KREIS HERFORD



STADT SPENGE

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEMÄß § 2 (1) I.V.M § 13a BauGB ZUM

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 4a "HANNIGHORST"**

GEMARKUNG SPENGE
FLUR 17, 30 und 33

Maßstab 1 : 2.500

Norden



⚗️ Ausfertigung

SATZUNG